

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 18.06.2018

TOP 5.2: a) Gebührenkalkulation für die Erddeponien Schönbuch und Hölderle für den Zeitraum 1.7.2018 - 31.12.2019 b) Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

A. Beschlussvorschlag:

- a) Die beiden räumlich getrennten Erddeponien Schönbuch in Albstadt und Hölderle in Balingen bilden zusammen eine öffentliche Einrichtung. Die Gebühren werden in einer gemeinsamen Kalkulation ermittelt und nach einheitlichen Sätzen erhoben.
- b) Die Benutzungsgebühren gem. § 23 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung werden für den Zeitraum 1.7.2018 – 31.12.2019, wie in der Anlage 2 dargestellt, beschlossen.
- c) Die Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung wird wie in der Anlage 3 dargestellt, beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung UT am 7.5.2018 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.



öffentlich

Anlagen: KT2018.06.18_Erddeponien_Kalk_2018_2019_Anlage 1
KT2018.06.18_Erddeponien_Kalk_2018_2019_Anlage 2
KT2018.06.18_Erddeponien_Kalk_2018_2019_Anlage 3
KT2018.06.18_Erddeponien_Kalk_2018_2019_Anlage 4

öffentlich

a) Gebührenkalkulation für die Erddeponien Schönbuch und Hölderle für den Zeitraum 1.7.2018 - 31.12.2019

b) Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

1. Grundsätzliches

Der Landkreis Zollernalbkreis betreibt ab dem 1.7.2018 die beiden Erddeponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen als eigene Einrichtung für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttabfällen.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorger für diese Abfälle ist der Landkreis für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt verantwortlich. Die Vorschriften für die Überlassung dieser Abfälle sowie die dabei festzusetzenden Gebühren sind in einer Satzung zu regeln.

Die für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt erforderlichen Regelungen sollen in die bestehende „**Satzung über die Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**“ vom 18.2.2012, zuletzt geändert am 12.12.2016, aufgenommen und die Satzung entsprechend ergänzt und angepasst werden.

Entsprechend der aufgabenbezogenen Definition des Einrichtungsbegriffs gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KAG handelt es sich bei den beiden Deponien Schönbuch und Hölderle zwar um räumlich und technisch getrennte Anlagen, welche jedoch der Erfüllung derselben Aufgabe dienen. Insbesondere werden beide Deponien auch derselben Deponie-Klasse (sogenannte DK - 0,5) zugeordnet. In der Folge bilden die beiden Erddeponien gebührenrechtlich eine öffentliche Einrichtung, bei der Gebühren in einer gemeinsamen Kalkulation ermittelt und nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bestimmungen sowie die Grundlagen und Ergebnisse der Kalkulation der Entsorgungsgebühren für Erdaushub näher erläutert.

2. Kalkulation 2018/2019

2.1 Grundlagen

Die beiden Erddeponien Schönbuch in Albstadt und Hölderle in Balingen werden infolge der Rückübertragung der Entsorgungspflichten ab dem 1.7.2018 vom Landkreis Zollernalbkreis übernommen und betrieben. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt erstmalig die Gebührenkalkulation für die beiden Deponien durch den Landkreis.

öffentlichGebührenbedarf

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren ist der voraussichtliche Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum (1.7.18 – 31.12.19). Berücksichtigt werden alle nach dem Kommunalabgabengesetz gebührenfähigen Kosten. Da es sich um eine erstmalige Kalkulation handelt, stehen landkreisseitig keine Erfahrungen und belastbaren Daten aus Vorjahren zur Verfügung.

Ein Rückgriff auf Erfahrungswerte der beiden vorherigen Betreiber, der Städte Albstadt und Balingen, ist nur eingeschränkt möglich, da sich vor allem ausgabenseitig bei den Städten sowohl hinsichtlich der maschinellen Ausstattung, als auch im Hinblick auf die vorhandene Personalstruktur wesentlich umfangreichere interne Kompensationsmöglichkeiten bieten, als dies beim Landkreis ohne eigenen Betriebshof der Fall ist.

Für die Ermittlung des Gebührenbedarfs wurden daher alle in den Jahren 2018 und 2019 anfallenden Aufwendungen und Erträge anhand vorhersehbarer zugrundeliegender Daten wie z. B. erforderlicher Personalbedarf, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen oder bereits vorbereiteten Verträgen (Pachtverträge, Versorgungsverträge etc.) einzeln ermittelt und berechnet. Die zu erwartenden tariflichen Änderungen sowie prognostizierte wirtschaftliche Veränderungen (Inflation) wurden berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich gem. Anlage 1 der jährliche Gebührenbedarf. Da sowohl die zu erwartenden Anliefermengen (Gebührenaufkommen), als auch die anfallenden laufenden Aufwendungen (Gebührenbedarf) nachweislich in beiden Jahreshälften gleichmäßig anfallen, führt die Zugrundelegung eines Berechnungszeitraums von 24 Monaten zu keinen signifikanten Veränderungen hinsichtlich der errechneten Gebührenhöhe im Vergleich zu einem Kalkulationszeitraum von 18 Monaten.

Es ist jedoch anzumerken, dass bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs vereinzelt selbst bei sorgfältigster Schätzung und gründlichen Berechnungen teilweise unvorhersehbare Faktoren zu nicht absehbaren Änderungen führen können. Aus diesem Grund wurde der Kalkulationszeitraum nur bis zum 31.12.2019 gewählt (Haus- und Gewerbemüll ↔ 2 Jahre). Somit kann bei Bekanntwerden eventueller erheblicher Abweichungen eine rasche Neu- bzw. Nachkalkulation erfolgen.

Der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf für die beiden Erddeponien „Schönbuch“ und „Hölderle“ beträgt im Kalkulationszeitraum 1.183.736 € (Anlage 1, Gebührenbedarf)

öffentlich

Anliefermengen

Bei der Berechnung der Gebührensätze stellen die voraussichtlichen Anliefermengen innerhalb des Kalkulationszeitraums eine wesentliche Rechengröße dar.

Als Grundlage für die Mengenermittlung dienen zunächst die jährlichen Anliefermengen der in den vergangenen 3 Jahren auf den beiden Deponien Schönbuch und Hölderle angelieferten Abfälle. Die Daten wurden von den Städten Albstadt und Balingen bereitgestellt. Die durchschnittliche Gesamtanliefermenge lag bei rund 84.000 t/Jahr.

In den folgenden Überlegungen sind verschiedene Faktoren, welche sich auf die Höhe der Anliefermengen im Kalkulationszeitraum auswirken könnten, zu ermitteln und in die Kalkulation miteinzubeziehen.

Ein bedeutender Faktor stellt beispielsweise die Entwicklung im Bereich der Baukonjunktur dar. Hier wird aufgrund der hervorragenden Auftragslage mit einer Zunahme der Anliefermengen um ca. 40.000 t/Jahr gerechnet. Dies entspricht im Vergleich einer Bautätigkeit von etwa 30 – 35 Einfamilienhäusern kreisweit.

Einkalkuliert sind auch Mengen der Gemeinden ohne – künftig – eigene Deponiekapazitäten wie Bitz, Obernheim, Rosenfeld oder Schömburg. Hier wurde eine Menge von 10.000 t/Jahr berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich so für die Kalkulation im Berechnungszeitraum 2018/2019 eine Gesamtanliefermenge auf den beiden Erddeponien Schönbuch und Hölderle in Höhe von 134.000 t pro Jahr.

Kleinmengengebühr

Aufgrund einschlägiger Vorschriften im Eichrecht dürfen Wiegeergebnisse unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen nur mit einer Pauschalgebühr berechnet werden. Daher wird für Anliefermengen unter 1.000 kg eine separate Kleinmengengebühr berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben.

Als Grundlage für die Kalkulation der Kleinmengengebühr wird die durchschnittliche Anzahl der Anlieferungen unterhalb 1.000 kg der vergangenen 3 Jahre in Albstadt und Balingen herangezogen.

Zudem ist aus den vorgenannten Gründen auch im Bereich der Kleinmengen in den kommenden Jahren ein Anstieg der Anlieferungen zu erwarten. Für die Kalkulation wird mit rund 200 Kleinmengenanlieferungen im Jahr gerechnet.

öffentlich

2.2 Kalkulation

Die beiden Erddeponien Schönbuch und Hölderle sind bei Betriebsstart als Deponien der Klasse DK - 0,5 zugelassen. Somit wird ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zur Entsorgung angenommen.

Dies bedeutet für die Kalkulation, dass lediglich eine Gebühr für Erdaushub sowie eine entsprechend eichrechtlicher Vorgaben erforderliche Kleinmengengebühr zu kalkulieren sind.

Kostenverteilung

Zunächst wird der ermittelte Gebührenbedarf verursachergerecht auf die beiden Gebührenbereiche

- Anlieferungen von Erdaushub über 1.000 kg und
- Kleinmengenanlieferungen von Erdaushub unter 1.000 kg

verteilt.

Grundlage für die Ermittlung dieses Kostenverteilungsschlüssels sind die voraussichtlichen jährlichen Anliefermengen.

Kostenträgerrechnung

Aus der Kostenträgerrechnung ergibt sich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.

Anhand des zuvor errechneten Kostenverteilungsschlüssels wird der Gebührenbedarf zunächst auf die beiden zu kalkulierenden Gebührenarten umgelegt.

Auf die Anlieferung von Erdaushub über 1.000 kg entfällt hierbei ein Gebührenbedarf in Höhe von 1.182.434 €.

Die Gebühr wird auf Grundlage der Anliefermengen (=Berechnungsmenge) errechnet und je angelieferter Tonne Erdaushub erhoben.

Für die Anlieferung von Erdaushub ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von **8,80 € je Tonne**.

Für die Anlieferung von Kleinmengen unter 1.000 kg liegt der Gebührenbedarf bei 1.302 €.

Die Kalkulation dieser Gebühr erfolgt auf Grundlage der Anzahl der voraussichtlichen Anlieferungen.

Die Gebührenhöhe für die Anlieferung von Kleinmengen Erdaushub unter 1.000 kg liegt bei **6,00 € je Anlieferung**. (Anlage 2, Kalkulation)

öffentlich

3. Stellungnahme und Bewertung durch die Verwaltung

Bei den kalkulierten Gebührensätzen wird ein Gesamtkostendeckungsgrad von 99,61 % und somit nahezu vollständige Kostendeckung erreicht. Die geringfügige Unterdeckung ergibt sich durch nach unten abgerundete Gebührensätze.

Sollten sich keine gravierenden Änderungen in der tatsächlichen Kosten- und Mengenentwicklung ergeben, resultiert hieraus rechnerisch eine Unterdeckung in Höhe von 4.656 €.

Der Ausgleich dieser geringen Unterdeckung wird sich in den Folgekalkulationen nur minimal auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

Die bisherigen Gebührensätze der Städte Albstadt und Balingen gestalten sich wie folgt:

	bis 30.06.2018	
	Schönbuch	Hölderle
Erdaushub DK - 0,5	5,50 €/t	3,40 €/t
Erdaushub DK 0		5,40 €/t
Bauschutt DK 0		8,12 €/t
Ziegel ohne Fremdstoffe als Deponieersatzbaustoff		0,00 €/t
Kleinmengen bis 1,6 t (DK - 0,5)	6,50 €/Anlief.	
Wiegung ohne Anlieferung von Abfällen	12,00 €	

Ein direkter Vergleich der kalkulierten Gebührensätze zu den bisher von den beiden Städten Albstadt und Balingen erhobenen Gebühren ist aufgrund verschiedener Gebührentatbestände und unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht möglich.

Unterschiede bestehen insbesondere in den abweichenden Gebührenarten.

Zudem konnten die vormaligen Betreiber teilweise Überdeckungen aus Vorjahren in die laufenden Kalkulationen einrechnen und so die Gebühren konstant halten. Diese Möglichkeit besteht für den Landkreis nicht, da bei Inbetriebnahme und erstmaliger Kalkulation weder Über- noch Unterdeckungen vorhanden sind.

Insgesamt kann anhand der aktuellen Datengrundlage davon ausgegangen werden, dass auch bei einem Verbleib der Betreiberzuständigkeit bei den beiden Städten Albstadt und Balingen zeitnah eine Anhebung der Gebührensätze erforderlich geworden wäre.